

# Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 15. September 1926

erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Schwarzviehkontrolle im Grenzwirtschaftsbezirk vom 21. 6. 1925 S. 151. — Bekämpfung der Bisamratte S. 151. — Aufhebung des Sichtvermerkzwanges S. 152. — Auftrieb von Klauenvieh auf die Viehmärkte in Gleiwitz und Riesenstädte S. 153. — Personalien S. 151. — Wegesperrung S. 152. — Fahrplan der Kraftpost Gogolin—Groß Strehlig—Himmelwitz S. 152.

## Ergänzungen

landespolizeilichen Anordnung, betreffend Schwarzviehkontrolle im Grenzwirtschaftsbezirk vom 21. 6. 1925. (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stüd 29).

Auf Grund der §§ 77 und 78 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 wird zur Abwehr der Einschleppung übertragbarer Seuchen der Schweine insbesondere der Maul- und Klauenseuche, des Rotlaufs, der Schweineseuche und Schweinepest, Seuchen, die in dem benachbarten Auslande in einer für den inländischen Viehstand bedrohlichen Ausdehnung herrschen, unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 27. August 1906 (Amtsblatt S. 334) bis auf weiteres mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Vögel und Forsten folgendes angeordnet:

In meiner landespolizeilichen Anordnung betreffend Schwarzviehkontrolle vom 21. Juni 1925 werden die §§ 4, 6 und 7 in ihrer Fassung abgeändert und sind durch nachstehende zu ersetzen:

§ 3. In die Register ist der gesamte Bestand an Schweinen einzutragen, wobei für den Schweinebestand des Gemeindemitgliedes eine besondere Seite anzulegen ist, desgleichen jede An- und Abmeldung unter Beifügung des Namens und Wohnorts des Käufers oder Verkäufers. Ist der An- und Verkauf auf Märkten erfolgt, oder ist ein Tier verendet, so ist dieses im Register zu vermerken. Bei dem Zugang an Schweinen durch Ankauf hat der Besitzer unter Vorlegung eines Legitimations- oder Versendescheines (Zollamtliche Transportausweise im Sinne des § 119 des Vereinszollgesetzes) oder eines gemäß den nachfolgenden Vorschriften ausgestellten Ursprungszeugnisses den Erwerb der Tiere nachzuweisen.

§ 4. Diese Scheine bzw. Zeugnisse, die zwecks jedes Schweinetransportes ausgestellt werden müssen, sind von den Revisoren mit der Nummer zu versehen, unter welcher das Tier im Register eingetragen ist. Sie sind zu heften und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres den Ortspolizeibehörden einzureichen, von denen sie nach Verlaufe eines Jahres zu vernichten sind.

§ 6. Die Revisoren sind ermächtigt, und auf Verlangen dazu verpflichtet, für die in ihren Registern eingetragenen Schweine, soweit deren Ausführung nicht durch Sperrvorschriften verboten ist, Ursprungszeugnisse nach unten abgedruckten Muster (Formular 2) auszustellen. Diese Ursprungszeugnisse, welche Schwarzviehtrans-

porte begleitende Personen bei sich zu führen haben, gelten gleichzeitig als zollamtliche Transportausweise, im Grenzbezirk im Sinne des § 119 des Vereinszollgesetzes mit der Maßgabe, daß diese Transporte auf Landwegen nur während der Tageszeit stattfinden dürfen, sofern nicht in besonderen Fällen von dem Hauptzollamt oder Zollamt vor dem Beginne des Transportes eine Ausnahme nachgelassen ist.

Als Tageszeit wird angegeben:

In den Monaten Januar und Dezember von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends; in den Monaten Februar, Oktober und November in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends; in den Monaten März, April, August und September in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends; in den Monaten Mai, Juni Juli in der Zeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends.

§ 7. Die Ursprungszeugnisse, die unter genauer Beschreibung des Tieres (Verbleib des Scheines bei dem Tiere) für jedes Tier gesondert auszustellen sind, werden von den Revisoren kostenfrei in deutscher Sprache ausgefertigt und sind mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Soweit die Revisoren sich nicht im Besitze eines Dienstesiegels befinden, sind die Zeugnisse mit dem Siegel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen.

Der Gebrauch von Ursprungszeugnissen zu anderen als den angegebenen Zwecken, für andere als die darin vorbezeichneten Viehstücke, oder zu anderen als darin zugelassenen Zeiten ist verboten.

Diese Ergänzungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Doppel, den 19. August 1926.

Der Regierungspräsident.

L. IV. 7964.

## Bekämpfung der Bisamratte.

Nach den in letzter Zeit wiederholt gemachten Feststellungen dringt die Bisamratte nunmehr auch in die oberschlesischen Kreise vor.

Zum Zwecke der erfolgreichen Verhütung einer weiteren Verbreitung und zur Ausrottung dieses gefährlichen Ragers hat der Herr Regierungspräsident Fang- und Schußprämien ausgesetzt, die bis auf weiteres für das erwachsene Tier 5—10 Rm. und für die junge Bisamratte bis zur Länge von 15 cm (ausschließlich Schwanz) 6.— Rm. betragen.